

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 27.04.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. April 1899.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1899, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks.
 N^o 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1899 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

N^o 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks.

Oldenburg, den 10. April 1899.

Zur Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1853, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks, (Gesetzblatt Band 13 Seite 1209 ffg.), wird hierdurch bekannt gemacht, daß es in Zeile 6 der Anlage A. der Bekanntmachung statt „östlichen“ heißen muß: „westlichen“.

Oldenburg, den 10. April 1899.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.



N. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 11. April 1899.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, werden auf Grund des Artikels 24, Absatz 2, und des Artikels 38 dieses Gesetzes in Abänderung der auf denselben Gegenstand bezüglichen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Der zweite Absatz der Ziffer V, A, 1 der genannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Die aufzunehmenden Stuten sind unter fortlaufenden Nummern und unter Beilegung von Namen, die Hengste gleichfalls mit fortlaufenden Nummern und mit den ihnen bei der Köhrung gegebenen Namen einzutragen. Bei jedem eingetragenen Pferde sind Alter, Abstammung, Farbe und Abzeichen, erhaltene Staatsprämien, sowie Name und Wohnort des Züchters und des Besitzers zu vermerken; bei den Hengsten auch die Zeit ihrer Benutzung.

2. Die Ziffer V, A, 3 der genannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Die Stutbücher werden nach Bedürfnis gedruckt und in den Buchhandel gegeben.

3. Die Ziffer V, B, a, 5 der genannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

In das Hengstregister des neuen Stutbuches sind zunächst alle diejenigen älteren Hengste, die für den Nachweis der Abstammung der in das Stutbuch eingetragenen Stuten in Betracht kommen, mit den ihnen in den beiden ersten Bänden des „Oldenburger Gestütbuches“ gegebenen Num-

mern und Namen einzutragen. Soweit diese Hengste auch in dem gedruckten staatlichen Stammregister aufgeführt stehen, sind die ihnen dort gegebenen Nummern und Namen im Hengstregister in Klammern anzufügen.

Des Weiteren sind einzutragen die in das ungedruckte staatliche Stammregister aufgenommenen Hengste. Diesen und den nach ihnen weiter einzutragenden Hengsten sind zunächst Nummern zu geben, die denjenigen Nummern entsprechen, welche im II. Bande des „Oldenburger Gestütbuches“ solchen Hengsten verliehen sind, die für den Nachweis der Abstammung der in das Stutbuch eingetragenen Stuten nicht in Betracht kommen.

Den dann weiter einzutragenden Hengsten sind fortlaufende Nummern zu geben, welche mit der Nr. 1585 beginnen.

Bei der ersten Drucklegung des neuen Stutbuches ist das Hengstregister von der Nr. 1243 an abzudrucken.

Oldenburg, den 11. April 1899.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.



